

Stellungnahme des MCI zur Reform der hochschulischen Weiterbildung

19. Mai 2021

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme zum aktuellen Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschulgesetz, das Privathochschulgesetz, das Hochschul- Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden sollen. Wir begrüßen die Intention, die hochschulische Fort- und Weiterbildung neu zu ordnen, qualitätsvolle Standards in der akademischen Weiterbildung vorzusehen und den gemeinsamen Hochschulraum positiv weiterzuentwickeln. Die sehr detaillierte und in vielen Punkten durchdachte Arbeit schätzen wir sehr.

Insgesamt halten wir den Entwurf für geeignet, die hochschulische Fort- und Weiterbildung weiterzuentwickeln. Positiv bewerten wir, dass die Verleihung von akademischen Graden weiterhin den Hochschulen vorbehalten bleibt. Ebenso begrüßen wir, dass es weiterhin den Hochschulen im Rahmen ihrer hoch entwickelten Qualitätsmanagementsysteme überlassen bleibt, für die Sicherung der akademischen Qualität ihrer Weiterbildungslehrgänge zu sorgen und von ex-ante-Akkreditierungen Abstand genommen wurde.

Gleichzeitig stehen der Einführung frei finanzierter Bachelor-Studiengänge in der Weiterbildung skeptisch gegenüber und äußern wir große Sorge, dass sich die öffentliche Hand schleichend aus der Finanzierung der fachhochschulischen Aus- und Weiterbildung zurückziehen könnte. Wir halten fest, dass dies eine bildungspolitische Fehlentwicklung wäre, unter der nicht nur die Studierenden, sondern der gesamte Bildungs- und Wissenschaftsstandort Österreich zu leiden hätte. Zudem bestehen Zweifel an der Notwendigkeit der Etablierung von Bachelorstudien im Weiterbildungsbereich. Die Nachfrage nach Bachelorangeboten zur Weiter- und Höherqualifizierung von berufstätigen bzw. berufserfahrenen Personen wird bereits von den berufsbegleitenden Fachhochschul-Bachelorstudiengängen abgedeckt.

In einigen Punkten halten wir den Entwurf für zu wenig präzise. Wir regen an, hier klarer zu werden. An anderen Stellen erscheint uns die internationale Vergleichbarkeit nicht ausreichend mitbedacht. In diesen Fällen ersuchen wir um Nachschärfungen.

Bitte finden Sie nachstehend unsere detaillierte Stellungnahme, um deren bestmögliche Berücksichtigung wir hiermit höflich ersuchen.

Grundsätzliche Anmerkungen

Mit der Novelle ist eine Unterscheidung zwischen Studiengängen und Lehrgängen nicht mehr nachvollziehbar. Das wohl wirklich verbleibende Entscheidungskriterium, ob sich eine Fachhochschule für die Einrichtung eines Studiengangs oder eines Lehrgangs entscheidet, wird sein, ob es eine öffentliche Finanzierung gibt oder nicht. Dies scheint als sachliche Rechtfertigung für die Unterscheidung zwischen ordentlichen Studierenden in ordentlichen Studiengängen und außerordentlichen Studierenden in Lehrgängen keineswegs ausreichend. Außerordentliche Studierende in Lehrgängen sind in mehrfacher Hinsicht benachteiligt. Sie sind bei der Familienbeihilfe und bei Stipendien nicht anspruchsberechtigt. Ebenso ist ihnen eine Mitversicherung bei der Gesundheitskasse verwehrt. Neben diesen Nachteilen bei

sozialen Leistungen kommt noch dazu, dass sie gemäß § 10 Abs 2 FHG nicht als Studierendenvertreter/innen ins Hochschulkollegium gewählt werden können. Es gilt, die gesetzlichen Grundlagen für eine Gleichbehandlung aller Studierenden zu schaffen.

§ 3 Abs 2a Z 10 FHG – Entwurf BMBWF

*Fachhochschul-Studiengänge dürfen auch als gemeinsame Studienprogramme oder als gemeinsam eingerichtete Studien angeboten werden. **Gemeinsame Studienprogramme** (joint programmes) sind Studien, die auf Grund von Vereinbarungen **zwischen zwei oder mehreren** Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen, Privathochschulen, Privatuniversitäten oder ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen durchgeführt und abgeschlossen werden. Ein gemeinsames Studienprogramm kann zu einem joint degree führen, wobei eine gemeinsame Urkunde über die Verleihung des gemeinsamen akademischen Grades auszustellen ist. Ein gemeinsames Studienprogramm kann zu einem double degree führen, wobei zwei Urkunden über die Verleihung der akademischen Grade auszustellen sind. Ein gemeinsames Studienprogramm kann zu einem multiple degree führen, wobei mehrere Urkunden über die Verleihung der akademischen Grade auszustellen sind. **Gemeinsam eingerichtete Studien** sind Studien, die auf Grund von Vereinbarungen **zwischen einer oder mehreren** österreichischen Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen, Privathochschulen oder Privatuniversitäten durchgeführt werden, wobei ein gleichlautendes Curriculum zu erlassen ist. Wenn die beteiligten Bildungseinrichtungen beschließen, ein gemeinsames Studienprogramm oder ein gemeinsam eingerichtetes Studium nicht mehr durchzuführen, ist von den beteiligten Bildungseinrichtungen Vorsorge zu treffen, dass Studierenden der Abschluss des Studiums innerhalb einer angemessenen Frist, die jedenfalls die Studiendauer zuzüglich von zwei Semestern zu umfassen hat, möglich ist.*

Anmerkung MCI:

In der aktuellen Fassung sieht § 3 Abs 2a Z 10 FHG eine einheitliche Formulierung für gemeinsame Studienprogramme und gemeinsam eingerichtete Studien vor. Aus Sicht des MCI ist unklar, warum es nun unterschiedliche Formulierungen gibt und worin der Unterschied zwischen den Formulierungen

- „Vereinbarungen zwischen zwei oder mehreren“ (gemeinsame Studienprogramme) und
- „Vereinbarungen zwischen einer oder mehreren“ (gemeinsam eingerichtete Studien)

besteht. Sollte damit bezweckt sein, dass gemeinsame Studienprogramme jeweils nur zwischen gleichartigen Hochschulen (z.B. nur zwischen Universitäten) möglich sind, spricht sich das MCI ausdrücklich gegen eine solche – sachlich nicht begründbare – Einschränkung aus.

§ 4 Abs 5 Z 4 FHG – Entwurf BMBWF

Urkunde über den Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums (mit 180 ECTS-Anrechnungspunkten) an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

§ 4 Abs 5 Z 4 FHG – Änderungsvorschlag MCI

Urkunde über den Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung (mit 180 ECTS-Anrechnungspunkten **innerhalb**

des europäischen Hochschulsystems oder eines qualitativ und quantitativ vergleichbaren Studienabschlusses außerhalb Europas).

Begründung

Das European Credit Transfer System (ECTS) ist auf den europäischen Hochschulraum begrenzt, internationale Abschlüsse von außerhalb Europas würden in der vorgeschlagenen Fassung zu keinem Masterstudium mehr berechtigen.

§9 Abs 1 letzter Satz FHG – Entwurf BMBWF

[..] Die Qualität der Lehre ist durch wissenschaftlich oder künstlerisch und didaktisch entsprechend qualifiziertes Lehrpersonal sicher zu stellen.

§9 Abs 1 letzter Satz FHG – Änderungsvorschlag MCI

[..] Die Qualität der Lehre ist durch wissenschaftlich, beruflich oder künstlerisch und didaktisch entsprechend qualifiziertes Lehrpersonal sicher zu stellen.

Begründung

Der Einsatz von beruflich qualifiziertem Lehrpersonal (z.B. Rechtsanwälte/innen, Richter/innen, Steuerberater/innen, Wirtschaftsprüfer/innen, Patentanwälte/innen, Unternehmer/innen, Business Manager/innen, Wirtschaftsberater/innen) ist gerade im Hinblick auf die hier verankerte Expertise und die Verbindung von Wissenschaft und Praxis insbesondere für den Fachhochschulsektor unerlässlich, letztlich aber für alle österreichischen Hochschultypen wichtig.

§9 Abs 2 FHG – Entwurf BMBWF

Hochschullehrgänge können insbesondere als außerordentliche Bachelorstudien und außerordentliche Masterstudien eingerichtet werden. Der Arbeitsaufwand für außerordentliche Bachelorstudien hat 180 ECTS-Anrechnungspunkte und für außerordentliche Masterstudien 120 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen...

Anmerkung

Es ist nicht nachvollziehbar, warum Weiterbildungs-Masterlehrgänge gemäß § 9 Abs 2 FHG nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (MBA- und EMBA-Programme) weniger als 120 ECTS umfassen dürfen. Es ist international durchaus üblich, Masterprogramme – sowohl im konsekutiven als auch im weiterbildenden Bereich – mit 60 oder 90 ECTS anzubieten. Eine derartige Regelung schränkt die Flexibilität, auf Marktsituationen maßgeschneidert reagieren zu können, und insbesondere auch die Wettbewerbsfähigkeit österreichischer MBA- und EMBA-Programme im internationalen Weiterbildungsmarkt stark ein und macht Programme ausländischer Hochschulen damit ungleich attraktiver.

§9 Abs 7 FHG – Entwurf BMBWF

Fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem Hochschullehrgang mit Masterabschluss ist ein abgeschlossener facheinschlägiger Fachhochschul-Bachelorstudiengang oder der Abschluss eines gleichwertigen Studiums mit **mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten** an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. [...]

§9 Abs 7 FHG – Änderungsvorschlag MCI

Fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem Hochschullehrgang mit Masterabschluss ist ein abgeschlossener facheinschlägiger Fachhochschul-Bachelorstudiengang oder der Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten **innerhalb des europäischen Hochschulsystems oder eines qualitativ und quantitativ vergleichbaren Studienabschlusses außerhalb Europas**. [...]

Begründung

Siehe hierzu auch Anmerkung zu § 4 Abs 5 Z 4 FHG; Das European Credit Transfer System (ECTS) ist auf den europäischen Hochschulraum begrenzt, internationale Abschlüsse von außerhalb Europas würden in der vorgeschlagenen Fassung zu keinem Masterstudium mehr berechtigen.

§9 Abs 8 FHG – Entwurf BMBWF

Den Absolventinnen und Absolventen von außerordentlichen Bachelorstudien ist der akademische Grad „Bachelor of Continuing Education“, abgekürzt „BCE“, oder „Bachelor Professional“, abgekürzt „BAP“, und von außerordentlichen Masterstudien der akademische Grad „Master of Continuing Education“, abgekürzt „MCE“ oder „Master Professional“, abgekürzt „MAP“, zu verleihen.

§9 Abs 8 FHG – Änderungsvorschlag MCI

Den Absolventinnen und Absolventen von außerordentlichen Bachelorstudien ist der akademische Grad „Bachelor of Continuing Education“, abgekürzt „BCE“, oder „Bachelor Professional“, abgekürzt „BAP“, und von außerordentlichen Masterstudien der akademische Grad „Master of Continuing Education“, abgekürzt „MCE“, „Master of Advanced Studies“ abgekürzt „MAS“ oder „Master Professional“, abgekürzt „MAP“, zu verleihen.

Begründung:

Wir regen dringend an, die vorgesehenen Grade „Bachelor/Master Professional“ und „Master of Continuing Education“ einer Überprüfung auf internationale Vergleichbarkeit zu unterziehen. Der akademische Grad „Master of Continuing Education“, abgekürzt „MCE“ ist international kaum bekannt und wird international allenfalls in Masterprogrammen mit bildungs- und erziehungswissenschaftlichen Schwerpunkten vergeben. Es ist daher zweifelhaft, ob dieser Grad z.B. für Techniker/innen, IT-Experten/innen, interessant ist, für die sich Grade wie der „Master of Science“ oder der „Master of Engineering“ etabliert haben. Analoge Bedenken werden auch für andere Wissenschaftsdisziplinen und Berufsfelder gesehen.

Es wird daher vorgeschlagen, zumindest komplementär oder substitutiv zum akademischen Grad MCE den Grad „Master of Advanced Studies“ abgekürzt „MAS“ vorzusehen. Der Abschluss „MAS“ ist international einigermaßen bekannt und gängig.

Darüber hinaus möchten wir anmerken, dass die Abschlüsse Bachelor Professional (BAP) sowie Master Professional (MAP) sprachlich deutlich attraktiver wirken als BCE, MCE bzw. MAS, von den Hochschulen alleine aber nicht angeboten werden können. Dies würde bedeuten, dass die Abschlüsse mit dem Zusatz „...Professional“ in der gesellschaftlichen Wahrnehmung höherwertig angesehen werden als die für die Weiterbildung an Hochschulen vorgesehenen akademischen Grade.

Insgesamt geben wir zu bedenken, dass ein Alleingang Österreichs bei der Einführung von Titeln, die international faktisch nicht bekannt und/oder nicht anerkannt sind, einen schweren Nachteil für den Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort zur Folge hat.

§9 Abs 8 FHG – Entwurf BMBWF

Den Absolventinnen und Absolventen von außerordentlichen Bachelorstudien ist der akademische Grad „Bachelor of Continuing Education“, abgekürzt „BCE“, oder „Bachelor Professional“, abgekürzt „BAP“, und von außerordentlichen Masterstudien der akademische Grad „Master of Continuing Education“, abgekürzt „MCE“ oder „Master Professional“, abgekürzt „MAP“, zu verleihen.

§9 Abs 8 FHG – Änderungsvorschlag MCI (besonders wichtig!)

Den Absolventinnen und Absolventen von außerordentlichen Bachelorstudien ist der akademische Grad „Bachelor of Continuing Education“, abgekürzt „BCE“, oder „Bachelor Professional“, abgekürzt „BAP“, und von außerordentlichen Masterstudien der akademische Grad „Master of Continuing Education“, abgekürzt „MCE“ oder „Master Professional“, abgekürzt „MAP“, zu verleihen. Den Absolventinnen und Absolventen von Hochschullehrgängen im Bereich „Recht“ ist der akademische Grad „Master of Laws“, abgekürzt „LL.M.“, zu verleihen, sofern Umfang und Anforderungen mit Umfang und Anforderungen entsprechender einschlägiger ausländischer Masterstudien nachweislich vergleichbar sind.

Begründung:

Derzeit sehen nur Universitätsgesetz und Privathochschulgesetz die Möglichkeit vor, für Universitäts- und Hochschullehrgänge im Bereich „Recht“ den akademischen Grad „Master of Laws“ (LL.M.) zu vergeben. Dies stellt eine Ungleichbehandlung dar, die nicht gerechtfertigt ist.

Dies widerspricht jeglicher inhaltlichen Logik sowie der wichtigen Zielsetzung einer Durchlässigkeit der Hochschulsektoren, sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass **auch im FH-Sektor einschlägige grundständige und konsekutive Studiengänge** eingerichtet sind, wie z.B.:

- Bachelorstudiengang Management & Recht (MCI)
- Masterstudiengang International Business & Law Master (MCI)
- Masterstudiengang Human Resource Management & Arbeitsrecht (FH Burgenland)
- Masterstudiengang IT-Recht & Management (FH Joanneum)

Ergänzend hierzu werden im FH-Sektor seit vielen Jahren auch **hochschulische Weiterbildungsstudien- bzw. -lehrgänge** angeboten, die zum Abschluss eines „Master of Laws“ (LL.M.) führen. Beispielhaft sei hier der über mehr als ein Jahrzehnt an den Standorten Innsbruck und Frankfurt (dort in Kooperation mit der renommierten „Frankfurt School of Finance & Management“) durchgeführte LL.M.-Weiterbildungslehrgang „Internationales Wirtschafts & Steuerrecht“.

Dies deckt sich mit einem allgemein wachsenden Bedarf des Arbeitsmarktes nach Studien- und Weiterbildungslehrgängen in den Fächerkombinationen Recht und Technik, Recht und Wirtschaft, Recht und Gesundheit sowie insbesondere in derzeit besonders stark nachgefragten Bereichen wie Internetrecht, Intellectual Property Rights, Digitalisierungs- und Datenschutzrecht u.ä.m.

Es entzieht sich daher jeglicher Systemlogik und ist überdies hochschul- wie bildungspolitisch nicht begründbar, dass dies in Zukunft im Fachhochschulsektor nicht mehr möglich und ausschließlich den öffentlichen Universitäten und Privathochschulen vorbehalten sein sollte. Nicht zuletzt würde man damit auch den am MCI seit Ende Februar 2021 international ausgeschriebenen **LL.M.-Weiterbildungslehrgang „Digital Business & Tech Law“** gesetzlich verunmöglichen, dessen Start im Herbst 2021 verbindlich kommuniziert ist. Für diesen LL.M.-Weiterbildungslehrgang liegen abgesehen von den erforderlichen hochschulinternen Beschlüssen (Organe, Qualitätssicherung etc.) mittlerweile auch zahlreiche qualitätsvolle Bewerbungen mit entsprechenden vertraglichen Verpflichtungen vor, was im Falle eines Nichtzustandekommens umfassende juristische und wirtschaftliche Probleme hervorrufen würde. Gleiches gilt für bereits eingegangene vertragliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Bestellung von Lehrenden, der Anschaffung von Infrastruktur, Lizenzen etc. sowie im Zuge der Vorbereitung investierten Aufwendungen („sunk costs“).

Abschließend ist festzuhalten, dass die Diskussion unseres Erachtens insgesamt zu sehr aus Perspektive der reglementierten juristischen Berufe geführt wird. Dabei streben die Fachhochschulen nicht danach, ein „klassisches“ Studium der Rechtswissenschaften anzubieten und/oder ihren Absolventen/innen den Zugang zu den reglementierten juristischen Berufen zu vermitteln. Es geht vielmehr darum, dem Arbeitsmarkt gerecht zu werden, Experten/innen auszubilden und eben in der hochschulischen Weiterbildung den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes entsprechende Kompetenzen zu vertiefen und erweitern.

Es wird daher dringend ersucht, es den Fachhochschulen zu ermöglichen, in spezialisierten, anwendungsorientierten akademischen Weiterbildungslehrgängen mit juristischem Schwerpunkt den Grad „LL.M.“ verleihen zu dürfen. Damit wäre eine Gleichbehandlung gegenüber anderen Hochschulsektoren sichergestellt. Folglich wären Lehrgänge, die mit dem Grad „LL.M.“ abschließen, auch all jenen Personen gegenüber zu öffnen, die ein juristisches Studium abgeschlossen haben, unabhängig davon, ob es sich um ein „volljuristisches“ Studium (also 100 Prozent juristische Inhalte) handelt, um die Durchlässigkeit, die der Entwurf an mehreren Stellen hervorhebt, zu verwirklichen.

§70 Abs. 1 Z 2 UG, letzter Satz sowie § 10a Abs 8 PHG, jeweils letzter Satz) – Entwurf BMBWF

Zulassungsvoraussetzung für Universitätslehrgänge, in denen der akademische Grad „Master of Laws“ verliehen wird, ist der Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Bachelorstudiums mit mindestens 180-ECTS-Anrechnungspunkten.

Änderungsvorschlag MCI

Ersatzlose Streichung des vorgenannten Satzes!

Begründung

Die in § 70 Abs 1 Z 2 letzter Satz Universitätsgesetz 2002 sowie § 10a Abs 8 letzter Satz Privathochschulgesetz geregelte **Zulassungsvoraussetzung zu Universitäts- oder Hochschulelehrgängen, die zum Abschluss eines „Master of Laws“ (LL.M.)** führen, widerspricht insofern jeglicher Systemlogik, als hierfür derzeit ausschließlich der Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Bachelorstudiums mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten vorgesehen ist. Die Berücksichtigung von **ECTS-Punkten, die in einem fachverwandten Studium** an Universitäten, Fachhochschulen oder Privatuniversitäten und Privathochschulen erworben wurden, wäre mit der derzeit im Gesetzesentwurf vorgesehenen Formulierung kategorisch ausgeschlossen. Gleiches gilt in analoger Weise für die Berücksichtigung von **Kenntnissen, die in außerhochschulischen Aus- oder Weiterbildungssystemen sowie einschlägigen hochqualifizierten Berufen** erworben wurden (z.B. Aus-/Weiterbildung zum Beruf des/r Steuerberaters/in oder Wirtschaftsprüfers/-in sowie die in diesen Berufen erworbene qualifizierte Berufserfahrung).

Üblicherweise sind für die Zulassung zu Masterstudiengängen und Hochschulelehrgängen zur Weiterbildung einschlägige Vorkenntnisse mit entsprechend festzusetzender ECTS-Anzahl aus der jeweiligen Fachdisziplin vorgesehen. In diesem Zusammenhang dürfen wir auf die österreichischen Universitäten verweisen, die schon jetzt den „LL.M.“ auch in Lehrgängen verleihen, die kein juristisches Studium voraussetzen (z.B. Uni Innsbruck, Uni Graz, Uni Linz). Weiters gibt es Lehrgänge, die zum „Master of Legal Studies“ („MLS“) führen und keinen rechtswissenschaftlichen Bachelorabschluss voraussetzen (z.B. WU Wien, Uni Wien) oder zum „Master of Medical Law“ („LL.MM.“), ebenfalls ohne entsprechenden Bachelorabschluss (z.B. Uni Innsbruck).

In diesem Zusammenhang scheint hinterfragenswert, ob der Grad „LL.M.“ im Falle der mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wirksam werdenden Rechtslage künftig der Weiterbildung vorbehalten sein soll oder ob er nicht auch in – ein für alle Hochschulektoren gleichermaßen (Universitäten, Fachhochschulen, Privathochschulen) gleichermaßen geltenden Systematik – Bologna-konformen Studiengängen Anwendung finden sollte. Derzeit werden die Grade „LL.B.“ und „LL.M.“ bekanntlich auch im Bereich der ordentlichen Studien vergeben (z.B. WU Wien, Uni Innsbruck, Uni Klagenfurt, Uni Linz sowie Uni Salzburg und Uni Graz mit dem Zusatz „oec.“).

§9 Abs 9 FHG – Entwurf BMBWF

Den Absolventinnen und Absolventen von **Hochschulelehrgängen** im Bereich „Business Administration“ ist

1. der akademische Grad „Master of Business Administration“, abgekürzt „MBA“, zu verleihen, sofern Umfang und Anforderungen mit Umfang und Anforderungen entsprechender einschlägiger ausländischer Masterstudien nachweislich vergleichbar sind, oder
2. der akademische Grad „Executive Master of Business Administration“, abgekürzt „EMBA“, zu verleihen, sofern Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen entsprechender einschlägiger ausländischer Masterstudien nachweislich vergleichbar sind.

§9 Abs 9 FHG – Änderungsvorschlag MCI

Den Absolventinnen und Absolventen von **Master**-Hochschullehrgängen im Bereich „Business Administration“ ist ...

Begründung

Zur Klarstellung und Vermeidung von Missverständnissen sollte in § 9 Abs 9 FHG von Master-Hochschullehrgängen gesprochen werden. Hierdurch sollte vermieden werden, dass die Abschlüsse MBA, und EMBA auch an Absolventen/innen von Bachelor-Hochschullehrgängen verliehen werden.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass es im internationalen Vergleich nicht üblich ist, die Verleihung des Grades „MBA“ an einen hochschulischen Erstabschluss zu knüpfen. Programme, die mit dem Grad „MBA“ abschließen, setzen mehrjährige Berufserfahrung voraus, jedoch nicht zwingend einen hochschulischen Erstabschluss. Der Grad „EMBA“ dagegen setzt im internationalen Kontext in aller Regel eine mehrjährige berufliche Tätigkeit in einer Führungsposition und ergänzend hierzu einen akademischen Abschluss voraus („Executive...“). Im Gegensatz zum vorliegenden Gesetzesentwurf sollten die Zugangsvoraussetzungen für Weiterbildungs-Masterlehrgänge, die mit einem „MBA“ abschließen relativ einfacher sein (auch ohne Berufserfahrung möglich) als jene für Weiterbildungs-Masterlehrgänge, die mit einem „EMBA“ abschließen. Um entsprechende Adaptierung wird dringend ersucht, um mögliche Begriffsverwirrungen und Marktverwerfungen zu vermeiden.

§12 Abs 3 FHG – Entwurf BMBWF

Die Fachhochschule kann absolvierte Prüfungen gemäß **§ 78 Abs. 1 lit. b und c UG** bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten sowie berufliche oder außerberufliche Qualifikationen bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten anerkennen. Diese Anerkennungen sind bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt **90 ECTS-Anrechnungspunkten** zulässig.

Anmerkung:

Der zitierte Paragraph geht ins Leere, dieser müsste vermutlich § 78 Abs 1 **Z 2 und 3** UG lauten.

Unklar ist aus Sicht des MCI allerdings, ob die Anrechnung absolvierter Prüfungen sowie außerberuflicher Qualifikationen bis zu einem Höchstausmaß von 90 ECTS ausschließlich für Bachelorprogramme gilt oder auch für Masterprogramme, was die Qualität von Masterabschlüssen massiv beeinträchtigen könnte. In diesem Zusammenhang sei angeführt, dass aus Sicht des MCI ist Möglichkeit zur Anrechnung von bis zu 90 ECTS bereits bei Bachelorprogrammen als zu hoch angesetzt ist.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, warum im UG eine vergleichbare Regelung hinsichtlich des Höchstausmaßes der Anrechnung von absolvierter Prüfungen sowie außerberuflicher Qualifikationen fehlt, was im Hinblick auf die angestrebte Vereinheitlichung von Standards im Hochschulraum, die intendierte Sicherung der Qualität und nicht zuletzt aus wettbewerbsökonomischen Gesichtspunkten abzulehnen ist.

§27 Abs 18 und 19 FHG – Entwurf BMBWF

(18) Lehrgänge zur Weiterbildung gemäß § 9 in der Fassung vor dem 1. Oktober 2021 können bis zum **30. September 2023** eingerichtet werden.

(19) Die Zulassung zu einem Lehrgang zur Weiterbildung gemäß § 9 in der Fassung vor dem 1. Oktober 2021 ist bis längstens **30. September 2023** zulässig. Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die bis zum **30. September 2023** in Lehrgänge zur Weiterbildung aufgenommen wurden, haben den Lehrgang ab dem **1. Oktober 2023** binnen der dreifachen Dauer der im Curriculum festgelegten Studienzeit abzuschließen. Für diese Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor dem 1. Oktober 2021 weiterhin anzuwenden.

§27 Abs 18 und 19 FHG – Änderungsvorschlag MCI

(18) Lehrgänge zur Weiterbildung gemäß § 9 in der Fassung vor dem 1. Oktober 2021 können bis zum **30. September 2024** eingerichtet werden.

(19) Die Zulassung zu einem Lehrgang zur Weiterbildung gemäß § 9 in der Fassung vor dem 1. Oktober 2021 ist bis längstens **30. September 2024** zulässig. Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die bis zum **30. September 2024** in Lehrgänge zur Weiterbildung aufgenommen wurden, haben den Lehrgang ab dem **1. Oktober 2024** binnen der dreifachen Dauer der im Curriculum festgelegten Studienzeit abzuschließen. Für diese Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor dem 1. Oktober 2021 weiterhin anzuwenden.

Begründung:

Die vorliegende Novelle bringt zum Teil weitreichende Neuerungen, durch die es zu umfassenden Neustrukturierungen bzw. Neugestaltungen der Studienportfolios kommen wird bzw. kommen muss. Dafür sind aufwändige und zeitintensive interne Verfahren zu durchlaufen – unter Einhaltung der intern vorgegebenen Governance-Strukturen und Qualitätsstandards. Wir ersuchen daher, die Übergangsbestimmungen um zumindest ein Jahr bis zum 30. September 2024 bzw. 1. Oktober 2024 zu verlängern.

§26a HS-QSG – Entwurf BMBWF

Universitätslehrgänge an Universitäten nach UG, Hochschullehrgänge an Fachhochschulen nach FHG, Hochschullehrgänge an Privathochschulen und Universitätslehrgänge an Privatuniversitäten nach PrivHG sowie Hochschullehrgänge an Pädagogischen Hochschulen nach HG, die mit einem akademischen Grad enden, sind bei Vorliegen von begründeten Zweifeln hinsichtlich der qualitativen Durchführung und Inhalte des Studiengangs einer externen studiengangsbezogenen Überprüfung zu unterziehen. Die Durchführung einer Prüfung durch die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria ist durch die zuständige Bundesministerin bzw. den zuständigen Bundesminister binnen vier Wochen ab Kenntnis von begründeten Zweifeln zu veranlassen. ...

Anmerkung:

Die Lehrgänge zur Weiterbildung sind umfassend in das hochschulische Qualitätsmanagement eingebunden und bedürfen grundsätzlich keiner externen Überprüfung, zumal sie bereits auch im Rahmen der regelmäßigen Audits einen Prüfbereich darstellen. Die vorliegende Regelung wirft darüber hinaus Fragen auf: Was sind begründete Zweifel? Wer trägt begründete Zweifel ans Ministerium heran? Nach welchen Kriterien wird entschieden, ob eine Überprüfung in Gang gesetzt wird? Erfolgt vor der Überprüfung eine strukturierte Kommunikation zwischen BMBWF und Hochschule? Unklar ist auch, wie umfangreich eine solche Überprüfung ist, insbesondere im Hinblick auf finanzielle sowie Zeit- und Personalressourcen. Darüber hinaus lässt die kurze Frist von vier Wochen, innerhalb der die/der Bundesminister/in die AQ Austria bei begründeten Zweifeln mit einer Überprüfung beauftragen muss, befürchten, dass die/der Bundesminister/in unter Zeitdruck gerät und die AQ Austria vorschnell mit einer Überprüfung beauftragt, bevor die Hochschule qualitätsvoll Stellung beziehen und diese hinreichend berücksichtigt werden kann.

Wir regen dringend an, durchdachte Kriterien und Prozessschritte näher zu definieren, um die Rechtssicherheit für alle Beteiligten sicherzustellen. Auf jeden Fall sollte die betroffene Fachhochschule vor Einleitung eines Verfahrens die Möglichkeit erhalten, sich zu den begründeten Zweifeln zu äußern. Die vierwöchige Frist zur Beauftragung der AQ Austria sollte deutlich ausgedehnt werden. Weiters gilt es, die hochschulische Autonomie zu wahren und zu verhindern, dass durch die Überprüfungsmöglichkeit regelhaft ex post-Akkreditierungen eingeführt werden.

Gleichzeitig ist mit der Einführung einer anlassbezogenen ex post-Betrachtung in der Weiterbildung eine ex post-Betrachtung der Studiengänge anstelle der bestehenden Vorgangsweise einer ex ante-Akkreditierung zu diskutieren. Im Fachhochschulsektor wurden in den beinahe drei Jahrzehnten seines Bestehens umfassende und vielfach überprüfte Qualitätsstandards und Qualitätsmanagementsysteme etabliert. Es wäre an der Zeit, dies in den gesetzlichen Rahmenbedingungen zu würdigen.

Abschließend sei festgehalten, dass die Überprüfung von Weiterbildungs-Lehrgängen gemäß § 26a HS-QSG unter Berücksichtigung der hier vorgeschlagenen Anpassungen jedenfalls für alle Hochschulsektoren (Universitäten, Fachhochschulen, Privathochschulen) gleichermaßen zu gelten hat und nicht durch allfällige Unterschiede in den gesetzlichen Ausformulierungen oder auf dem Weg späterer Verordnungen unterlaufen werden darf.

Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass es hier um Verfahren im Bereich der Lehrgänge geht. Der Gesetzestext spricht allerdings immer wieder von Studiengängen. Die Terminologie ist zu bereinigen.